

## Bericht

### VegüV-Frust bei den Pensionskassen

«Ich habe noch selten eine Aufgabe erlebt, die von den Pensionskassen mit weniger Freude umgesetzt wurde als die VegüV», stellte Markus Lustenberger, Geschäftsleiter der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) anlässlich des BVG-Seminars der ZBSA fest. Lustenberger darf hier durchaus als Gradmesser gelten, hat er doch jahrzehntelange Erfahrung und Kontakt mit über 300 Pensionskassen, die seiner Aufsicht unterstellt sind.

#### Was geht, was geht nicht?

Die fehlende Euphorie zeigt sich bereits darin, dass Anfang Dezember erst gut 40 der unterstellten Pensionskassen ein neues, vegüvgerechtes Reglement eingereicht haben, obwohl die Umsetzung per 1. Januar 2015 gesetzlich vorgegeben ist. Die Spannweite der Reglementsänderungen reicht von 2 bis 3 Sätzen bis zu über 10 Seiten (mehr zu den Erfahrungen in der Westschweiz lesen Sie in einem Artikel der Genfer Aufsichtsbehörden im Frühling in der «[Schweizer Personalvorsorge](#)»). Lustenberger rief einige wesentliche Punkte zu VegüV in Erinnerung:

- Pensionskassen, die ihr Reglement geändert haben, müssen mit der Umsetzung nicht warten, bis es die Aufsicht abgesegnet hat. Die Aufsicht prüft diese Reglemente deklaratorisch, das heisst sie treten bereits mit der Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft (im Gegensatz etwa zu Teilliquidationsreglementen).
- Wenn eine Pensionskasse keine VegüV-Umsetzung auf 2015 hin beschliesst, so wird die Revision einen entsprechenden Vorbehalt machen und die Aufsicht eine entsprechende Ergänzung verlangen.

**Interessiert an  
Sozialversicherungen?  
Sofort anmelden!**

## Tatsachen und Meinungen: Sozialversicherungen 2015

Dienstag, 20. Januar 2015, Auditorium HWZ Hochschule für Wirtschaft, Zürich

Die bereits eingereichten Reglemente geben (neben vielen korrekten Umsetzungen) auch Hinweise, was aus Sicht der Aufsicht nicht ausreicht, um VegüV korrekt umzusetzen. Konkret nannte Lustenberger folgende «No goes»:

- Genereller Verzicht auf Stimmabgabe
- Securities Lending ohne Einschränkung zulässig
- Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben
- Das Stimmrecht wird gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats ausgeübt
- Ohne andere Instruktionen des Stiftungsrats enthält sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme
- Der Stiftungsrat delegiert die Ausübung der Aktionärsrechte an die Anlagekommission ohne Einflussmöglichkeit für den Stiftungsrat

### Freude statt Frust fürs 2015

Anzufügen bleibt, dass an der Tagung der ZBSA auch positivere Themen zur Sprache kamen. So zeigte etwa Daniel Dürr auf, dass der Sicherheitsfonds im Verhältnis zum Volumen der verwalteten Gelder in der 2. Säule sehr selten einspringen muss. Wenn dies der Fall ist, so geht es meist um insolvente Arbeitgeber, was nicht als ein Problem der 2. Säule gelten darf, sondern Teil eines funktionierenden Wirtschaftslebens ist.

In diesem Sinn ist zu hoffen, dass die 2. Säule sich auch im neuen Jahr als so solide wie bisher erweist und die Verantwortlichen sich vorwiegend Aufgaben annehmen können, die sie mit mehr Freude erfüllen als die VegüV-Umsetzung.

[Kaspar Hohler](#), Chefredaktor «Schweizer Personalvorsorge»

### Öffentlich-rechtliche Pensionskassen 1

## Pensionskassen

### Pensionskasse Thurgau senkt 2016 den Umwandlungssatz

Die Versicherten der Pensionskasse Thurgau ([pk.tg](#)) müssen ab 2016 knapp ein Lohnprozent mehr Sparbeiträge zahlen, die Arbeitgeber 1.2 Lohnprozent mehr. Damit und mit einer einmaligen Aufwertungseinlage kompensiert die Kasse eine Kürzung des Umwandlungssatzes von 6.5 auf 5.8 Prozent im Alter 65. Weiterhin läuft die Sanierung der Kasse. Im kommenden Jahr müssen Versicherte und Arbeitgeber nochmals Sanierungsbeiträge zahlen. Gleichzeitig werden die Altersguthaben 2015 nur mit 0.75 Prozent verzinst. 2016 fallen diese Sanierungsbei-

## Gibt es etwas, das gegen die PKRück spricht?

- Die haben nur Lösungen statt Produkte.
- Das dunkelblau wirkt so konservativ und seriös.
- Wer ist PKRück?

Die PKRück bietet Vorsorgeeinrichtungen eine echte Alternative für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod.

Kontaktieren Sie uns (044 360 50 70) und lernen Sie die Vorteile unserer Versicherungslösungen kennen! [www.pkrueck.com](http://www.pkrueck.com)

**pk:rück**

Rückdeckung von Pensionskassen